

SONDERMELDUNG

Neues Mindestgehalt in Kraft – und eine Maximaldauer für die Mindestentlohnung

Wie jedes Jahr stieg auch 2022 das gesetzlich geregelte Mindestgehalt in Rumänien. Gemäß dem Regierungsbeschluss 1.071/ 2021 beträgt dieses ab dem **01.01.2022** für eine Vollzeitbeschäftigung

2.550,- RON (ca.515,- EUR),

d.h. 15,239 RON pro Stunde – gleichgültig, ob die betreffende Stelle ein Hochschustudium voraussetzt oder nicht.

Nach wie vor besteht in der Baubranche abweichend hiervon ein Mindestgehalt von **3.000,- RON**.

Wir hatten hierzu bereits berichtet (vgl. https://stalfort.ro/wp-content/uploads/2017/09/20211021_ADZ_CW_Arbeitsrecht_Update_zum_Herbst.pdf).

Obwohl diese Änderung von Rechts wegen gilt, werden in der Praxis Arbeitsverträge, die ein geringeres als das neue Mindestgehalt enthalten, durch Zusatzurkunde (*act aditional*) geändert.

Neu geregelt wurde mit der Dringlichkeitsverordnung (DVO) 130/2021 eine **Maximaldauer von 24 Monaten**, während der einem Arbeitnehmer das gesetzlich geregelte Mindestgehalt bezahlt werden darf. Aufgrund der DVO 142, veröffentlicht am 30.12.2021, wird diese Frist ab dem 01.01.2022.

Damit darf einem Arbeitnehmer das gesetzliche Mindestgehalt ab dem 01.01.2022 nur noch für maximal 24 Monate gewährt werden; anschließend muss sein Gehalt über das Mindestgehalt angehoben werden. Für bereits zuvor bestehende Arbeitsverträge wird die Maximalperiode ebenfalls ab dem 01.01.2022 berechnet.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Das STALFORT Legal. Tax. Audit. – Team

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53
F: +40 – 21 – 315 78 36
M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro